

General Product Safety Regulation (GPSR)



General Product Safety Regulation (GPSR) zu Deutsch

Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit

Am 13.12.2024 ist die Verordnung (EU) 2023/988 in Kraft getreten. Als Verordnung ist sie ohne weitere Handlung durch die Mitgliedsstaaten ab diesem Datum rechtsverbindlich. Was bedeutet das?

Zielsetzung der Verordnung

Das Ziel ist eine Verbesserung des Verbraucherschutzes in der EU. In der Verordnung werden wesentliche Vorschriften für die Sicherheit von Verbraucherprodukten festgelegt, die in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden.

Zu den Inverkehrbringern zählt auch der Online-Handel, soweit er sich an Verbraucher in der EU wendet, unabhängig davon, wo die Firmenzentrale ihren Sitz hat (z.B. bei Amazon).

Allgemeines Sicherheitsgebot der Verordnung (Artikel 5)

Die Wirtschaftsakteure dürfen nur sichere Produkte in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen.

Welche Produkte sind betroffen?



Alle Produkte, die für **Endverbraucher** bestimmt sind oder zumindest auch von Endverbrauchern genutzt werden. Die Verordnung gilt sowohl für neue als auch gebrauchte, reparierte oder wieder aufgearbeitete Produkte.



Von der Anwendung der Produktsicherungsverordnung **ausgeschlossen** sind Produkte, die durch andere weiterreichende Verordnungen schon behandelt werden, z. B. Medizinprodukteverordnung, Maschinenverordnung. Nicht unter die GPSR fallen damit z. B. Lebensmittel, Arzneimittel, Pflanzenschutzmittel, Luftfahrzeuge, etc.

Wer ist für die Einhaltung der GPSR verantwortlich?

Die sogenannten Wirtschaftsakteure - Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer/Importeure, Händler und Fulfillment-Dienstleister - sind in Abhängigkeit unterschiedlicher Zuständigkeiten verantwortlich für die Einhaltung der Anforderungen an die Produktsicherheit.

Was müssen die Wirtschaftsakteure leisten?

Alle Wirtschaftsakteure müssen systematisch sicherstellen, dass die einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung erfüllt werden. Die Maßnahmen, die ergriffen wurden, müssen in der internen Technischen Dokumentation nachgewiesen werden.

Wird z. B. die CE-Kennzeichnung unzulässig angebracht, werden Vorgaben zur Produktsicherheit missachtet, so können die Marktüberwachungsbehörden mit entsprechenden Korrekturmaßnahmen reagieren und den Fall mit einem Bußgeld ahnden.



Ihr Partner für Technische Kommunikation

Pflichten der Hersteller

Der Hersteller gewährleistet die Übereinstimmung mit Artikel 5. Hierzu sind u.a. folgende Maßnahmen erforderlich:

- Risikobeurteilung durchführen
- Interne Technische Dokumentation erstellen und pflegen
- Konformität der Serienprodukte sicherstellen
- Produkt mit allen notwendigen Daten kennzeichnen
- soweit erforderlich Benutzer- und Sicherheitsinformationen erstellen und mitliefern,
- Produktbeobachtung durchführen
- Verbraucher unterrichten, wenn es zu Sicherheitsbeeinträchtigungen durch das Produkt kommt
- ...

Die vollständige Liste der Pflichten, auch für die anderen Wirtschaftsakteure, findet sich in der Verordnung detailliert aufgeschlüsselt.



Bedienungs- und Gebrauchsinformationen

Hersteller, Einführer und Händler sorgen dafür, dass Produkte klare Anweisungen und Sicherheitsinformationen enthalten. Die Information muss länderspezifisch in der Sprache erfolgen, die der jeweilige Mitgliedsstaat festgelegt hat.

Wenn das Produkt selbsterklärend ist und kein Gefährdungspotenzial hat, ist keine Information erforderlich.

reinisch GmbH – Ihr Partner für zukunftsichere Dokumentation



Seit **über 30 Jahren** steht die reinisch GmbH für Expertenwissen und exzellenten Service. Wir sind Ihr kompetenter Partner, um die redaktionellen Herausforderungen der Technischen Dokumentation erfolgreich zu meistern.

Unser interdisziplinäres Team aus erfahrenen technischen Redakteuren, Ingenieuren, Fachübersetzern und Grafikern kombiniert tiefes Fachwissen mit strategischem Weitblick. Wir machen aus komplexen Anforderungen klare, normgerechte und ansprechende Informationsprodukte.

Unsere Leistungen im Überblick

#1

Beratung

Die benötigte Art der Softwaredokumentation wird bestimmt, einschließlich interner oder externer Nutzung, Zielgruppe und Sprache.

#2

Risikobeurteilung

Systematische Identifikation und Bewertung potenzieller Risiken zur Gewährleistung der Produktsicherheit.

#3

Schulungen

Praxisnahes Training zur Durchführung von Risikobeurteilungen.

#4

Sicherheitsengineering

Integration von Sicherheitsaspekten in Ihre Produktentwicklung – von der Idee bis zum fertigen Produkt.

#5

CE-Kennzeichnung

Vollständige Begleitung durch das CE-Konformitätsverfahren inklusive aller notwendigen Schritte und Dokumentationen.

#6

Sicherheitsprüfung

Überprüfung Ihrer Bedienungs- und Gebrauchsanleitungen aus sicherheitstechnischer Sicht.

#7

Sicherheits- und Warnhinweise

Entwicklung effektiver Sicherheits- und Warnhinweise – rechtssicher, verständlich und visuell ansprechend.

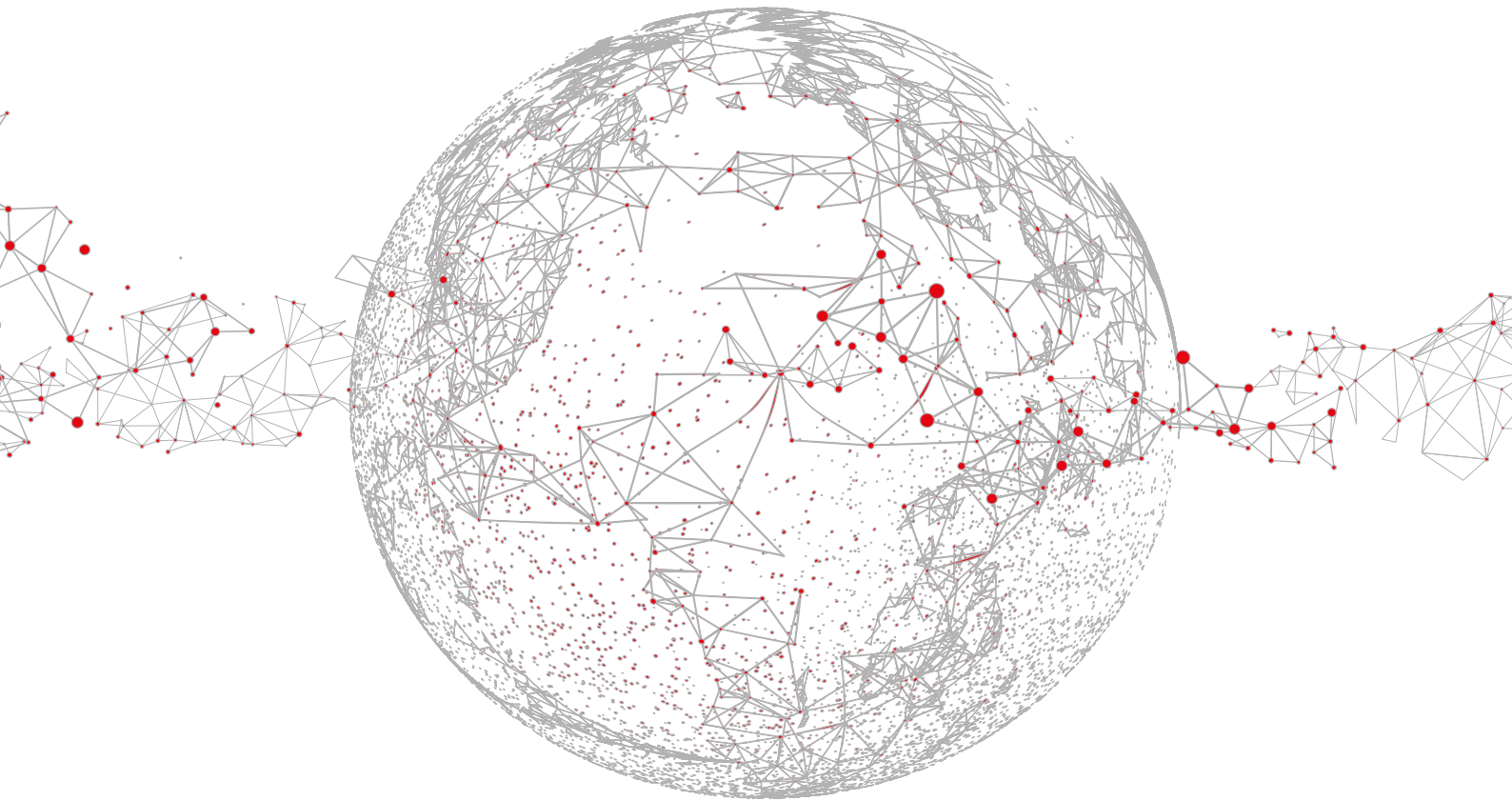
#8

Erstellung von Bedienungs- und Gebrauchsinformationen

Erstellung benutzerfreundlicher und rechtssicherer Dokumentationen.

Weitere Flyer zu folgenden Themen finden Sie als Download bequem auf unserer Homepage www.reinisch.de:

- Neue Medien Digitalisierung
- Augmented Reality
- Anlagen- und Zulieferdokumentation
- ATEX- Explosionsschutz
- Bauproduktenverordnung
- Beratung Produktauswahl
- Technische Dokumentation
- Grafik & Visualisierung
- Outsourcing & Outtasking
- Consulting
- Schulung & E-Learning
- Produktsicherheit
- Übersetzungsmanagement
- S1000D



Nehmen Sie mit uns Kontakt auf!

reinisch Karlsruhe
Am Sandfeld 15A
76149 Karlsruhe
+49 (0) 721 66377-0

reinisch Hannover
Rendsburger Str. 16
30659 Hannover
+49 (0) 511 54550-889

reinisch Düsseldorf
Bäckerstraße 2
40213 Düsseldorf
+49 (0) 2161 46893-0

reinisch Hanau
Eugen-Kaiser-Str. 33
63450 Hanau
+49 (0) 6181 9328-0

reinisch Stuttgart
Neue Weinsteige 69/71
70180 Stuttgart
+49 (0) 711 320657-01

reinisch München
Leopoldstraße 23
80802 München
+49 (0) 89 2500710010

Projektbüros:
Berlin, Leipzig



www.reinisch.de
info@reinisch.de